

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Tanzclub Tanzbären Berlin e. V., nachfolgend kurz Club genannt, und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist am 18. Februar 1996 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landestanzsportverbandes Berlin e. V.
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege und Ausübung des Tanzsports für alle Altersstufen im regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für die Teilnahme an Wettbewerben.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landestanzsportverbandes Berlin e. V., oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4

### Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

#### *1. Ordentliche Mitglieder*

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- a) *sporttreibende* (Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben oder dem Gesellschaftskreis angehören),
- b) *fördernde* (Mitglieder, die den Tanzsport durch regelmäßige finanzielle Zuwendung fördern und nicht am Training teilnehmen).

#### *2. Außerordentliche Mitglieder (Jungmitglieder)*

- a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
- b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren.

#### *3. Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglied werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Zweidrittel-Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

Sporttreibende Mitglieder, die längere Zeit an der Ausübung des Tanzsportes gehindert werden, können für diese Zeit auf Antrag fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

## § 5

### Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Gast und nach etwa einem Monat über die endgültige Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung an den

Vorstand des Vereins ist spätestens drei Wochen vorher einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Clubzugehörigkeit erworbenen Rechte. Die Beendigung befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Jugendausschuß.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen den Jugendwart, vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge sind so zu stellen, daß die vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden können.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird.

## §8 Vorstand

### 1. Aufteilung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden: enger Vorstand, gesetzliche Vertreter des Clubs
- b) dem 2. Vorsitzenden: enger Vorstand, gesetzliche Vertreter des Clubs
- c) dem Schriftführer: erweiterter Vorstand
- d) dem Kassenwart: erweiterter Vorstand
- e) dem Sportwart: erweiterter Vorstand
- f) dem Jugendwart: erweiterter Vorstand
- g) je ein Beisitzer für je angefangene 50 Mitglieder: jedoch ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen, wobei jeweils ein Beisitzer aktiver Turniertänzer sein muss, sofern kein aktiver Turniertänzer im Vorstand vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung -ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung, verpflichtet Trainer, regelt Wettbewerbs-, Trainings- und Übungsarbeit, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, und zwar jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

8. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf einem vereinsüblichen Wege durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sie muß innerhalb von zwei Wochen auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

#### 9. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

##### a) Der 1. und 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist allgemeiner Leiter der Clubgeschäfte. Er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des erweiterten Vorstandes vertreten.

##### b) Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und den allgemeinen Schriftwechsel. Er hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

##### c) Der Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Clubkasse verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Für Ausgaben von mehr als DM 50,00 ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

##### d) Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Organisation der Tanzturniere und der Trainings- und Übungsarbeit in Verbindung mit dem Clubtrainer.

##### e) Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jungmitglieder. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

##### f) Die Beisitzer

Der Vorstand wird ergänzt durch je einen Beisitzer für je angefangene 50 Mitglieder als Vertreter der Mitglieder. Sie sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

### §9

#### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Einladung zur Jugendversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege durch den Jugendwart oder seinem Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

5. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

6. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat seine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl eingebracht wird.

#### 7. Tagesordnung der Jugendversammlung

- Bericht des Jugendwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl des Jugendausschusses für das kommende Geschäftsjahr
- Anträge
- Verschiedenes

8. Über jede Jugendversammlung hat der Jugendwart eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem ältesten anwesenden weiteren Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist. .

### § 10

#### Der Jugendausschuß

#### 1. Aufteilung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuß besteht aus:

- dem Jugendwart,
- zwei weiblichen Jungmitgliedern,
- zwei männlichen Jungmitgliedern.

## 2. Allgemeines über den Jugendausschuß

Der Jugendausschuß wird von der ordentlichen Jugendversammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Er übernimmt das Amt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Der Jugendausschuß nimmt die Wünsche der Jungmitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Clubs. Der Jugendwart wird bei Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Clubs in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes Berlin e. V. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während seiner Amtsdauer aus, so ist bis zur nächsten Jugendversammlung durch den Jugendausschuß kommissarischer Ersatz zu bestimmen und in der Jugendversammlung eine Ergänzung vorzunehmen.

Die Einladung zu einer Jugendausschußsitzung hat spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege durch den Jugendwart oder seinem Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sie muß innerhalb von zwei Wochen auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendausschusses einberufen werden.

Der Jugendwart oder sein Vertreter leitet die Jugendausschußsitzung.

Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Jugendausschußmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Jugendausschussmitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Über jede Jugendausschusssitzung hat der Jugendwart eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem ältesten anwesenden weiteren Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist.

### **§11** **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

### **§ 12** **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 13** **Verbindlichkeit von Ordnungen des** **Deutschen Tanzsportverbandes e. V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnungen
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsordnung

in ihren jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 14** **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Berlin e. V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) zu verwenden hat.

Diese am 28.03.2013 beschlossene Satzung ersetzt die Satzung vom 17.03.2006.